

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen
- § 13 Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sachunterricht
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Sachunterricht entfallen hiervon 40 Credits.

(3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Sachunterricht 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Sachunterricht lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der am Studiengang Sachunterricht beteiligten Fachbereiche vom Fachbereichsrat 10 gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

(2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben in den Prüfungsbereichen beauftragt worden sind, abgenommen.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Sachunterricht umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Sachunterricht drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

(6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

(7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

(8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.

(9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.

(2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

- "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLBG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sachunterricht überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Sachunterricht sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Sachunterricht

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Studiengang Sachunterricht ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden das entsprechende Schulfach als integriertes, verschiedene Perspektiven umfassendes Fach unterrichten können. Das breite Spektrum der diesem Schulfach zuzuordnenden Inhalte, Methoden und speziellen fachlichen Zugängen macht es notwendig, während des Studiums Schwerpunkte zu setzen, aber auch die integrative Perspektive und Schwerpunktübergreifende Intension des Faches hervorzuheben.

Das Studium soll den Studierenden die fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Grundkenntnisse für einen Unterricht vermitteln, der die alltägliche Lebenswelt für die Schülerinnen und Schüler erfahrbar und verständlich werden lässt, ihnen Wege der Welterschließung öffnet und sie unterstützt, sich aktiv mit ihrer sozialen, technischen und natürlichen Umwelt auseinanderzusetzen. Ein Studium in diesem Sinne soll dazu befähigen, wissenschaftliche Zugänge und Denkweisen als Perspektiven der Welterschließung kennen und anwenden zu lernen, im Unterricht an die Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, an regionale, soziale, altersmäßig und geschlechtsspezifisch bedingte Vorerfahrungen anzuknüpfen, geeignete sachunterrichtliche Lernarrangements zu gestalten, zu evaluieren und die Lernenden so zu methodisch bewusstem und reflektierten Umgang mit Problemen und Sachfragen zu führen.

Zum Studium des Faches Sachunterricht ist eine wissenschaftliche Vertiefung und Qualifizierung in exemplarischen Bereichen erforderlich. Hierzu werden die naturwissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und technische Perspektive des Studienganges mit unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten angeboten.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Didaktik des Sachunterrichts	8 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 2 Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Gesellschaftswissenschaftliche Perspektive	10 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 3 Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Naturwissenschaftliche Perspektive	10 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 4 Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Technische Perspektive	10 Credits
Pflichtmodul	Modul 5 Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 6 Sachunterrichtsdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule	6 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Sachunterricht ist abgelegt, wenn die Modulprüfung des Moduls 1 und eines der Module 2 bis 4 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- die beiden Module aus 2 bis 4
- eines der Module 5 oder 6.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

(4) Es kann ein freiwilliges Zusatzmodul Technische Perspektive/Technisches Werken belegt werden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Sachunterricht an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung
Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1a: Beispielstudienplan für das Lehramt Sachunterricht an Grundschulen, Praxissemester im 3. Semester

1. Sem.	Mo 1: 8 Cre Didaktik des Sachunterrichts				
2. Sem.		Mo 2/3/4: (Teil 1) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 1	Mo 2/3/4: (Teil 1) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2		
3. Sem.	PRAXISSEMESTER				
4. Sem.		Mo 2/3/4: (Teil 2) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 1	Mo 2/3/4: (Teil 2) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2	Mo 5: 6 Cre Lehren, lernen und forschen im SU	
5. Sem.			Mo 2/3/4: 10 Cre Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2		Mo 6: 6 Cre Sachunterrichts- didaktische Analysen im Praxisfeld Schule
6. Sem.					Mo 6: 6 Cre Sachunterrichts- didaktische Analysen im Praxisfeld Schule
7. Sem.					

**Freiwilliges
Zusatzmodul
TW**
Technische
Perspektive/
technisches
Werken

gelb unterlegt: empfohlener Studienverlauf, nicht unterlegt: alternative Varianten

Anlage 1b: Beispielstudienplan für das Lehramt Sachunterricht an Grundschulen, Praxissemester im 4. Semester

1. Sem.	Mo 1: 8 Cre Didaktik des Sachunterrichts			
2. Sem.		Mo 2/3/4: 10 Cre Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 1	Mo 2/3/4: (Teil 1) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2	
3. Sem.			Mo 2/3/4: (Teil 1) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2	
4. Sem.	PRAXISSEMESTER			
5. Sem.		Mo 2/3/4: (Teil 2) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2	Mo 5: 6 Cre Lehren, lernen und forschen im SU	
6. Sem.		Mo 2/3/4: (Teil 2) Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – Perspektive 2		Mo 6: 6 Cre Sachunterrichts- didaktische Analysen im Praxisfeld Schule
7. Sem.				

**Freiwilliges
Zusatzmodul
TW**
Technische
Perspektive/
technisches
Werken

gelb unterlegt: empfohlener Studienverlauf, nicht unterlegt: alternative Varianten

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen

Nummer/Code	Modul 1
Modulname	Didaktik des Sachunterrichts
Art des Moduls	Pflichtmodul mit vier Pflichtveranstaltungen
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in zentrale Fragestellungen der Didaktik des Sachunterrichts und können diese zur Analyse von Unterrichtsbeispielen anwenden. – Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in zentrale Inhalte und Methoden der gesellschafts-wissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Perspektive des Sachunterrichts und können diese zur Analyse von Unterrichtsbeispielen anwenden. – Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Konzeptionen des Faches Sachunterricht und können diese zur Analyse von Unterrichtsbeispielen anwenden.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Ziele und Inhalte des Sachunterrichts – Konzeptionen des Sachunterricht – Themen der Sachunterrichtsdidaktik (jeweils perspektivbezogen) – Geschichte des Faches
Titel der Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die gesellschaftswissenschaftliche Perspektive 2. Einführung in die naturwissenschaftliche Perspektive 3. Einführung in die technische Perspektive 4. Themen und Konzeptionen des Sachunterrichts
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag mit aktivierenden Elementen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen Ab 1. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	1–3 jeweils im WiSe 4 jeweils im SoSe
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 120 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	Studienleistungen in jeder der Veranstaltungen 1–3: Schriftliche Arbeit/Präsentation (max. 5 Seiten) oder Portfolio oder schriftlicher Test (max. 60 Min) oder mündliche Präsentation oder praktische Präsentation (max. 15 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 3 Seiten).
Voraussetzung für Zulassung zur	Studienleistungen in den Veranstaltungen 1–3

Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung in der Veranstaltung 4: Schriftliche Arbeit/Präsentation (15–20 Seiten) oder Portfolio oder Klausur (90 Minuten) oder mündliche Präsentation (30 min) oder praktische Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (10–15 Seiten).
Anzahl Credits für das Modul	8 Credits

Nummer/Code	Modul 2
Modulname	Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – gesellschaftswissenschaftliche Perspektive
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul mit zwei Wahlveranstaltungen. Mindestens eine Veranstaltung muss aus 1 oder 2 sein. Mindestens eine Veranstaltung muss durch ein Tutorium oder eine Übung begleitet werden (2, 5, 6 oder 9).
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende fachliche, didaktische und methodische Kenntnisse zum gesellschaftswissenschaftlichen Lehren und Lernen im Sachunterricht an exemplarischen Beispielen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen, Seminare
Lehrinhalte	Grundlagen der Didaktik historischen und politischen Lernens und Denkens an ausgewählten Beispielen; sozial-geographische und physisch-geographische Perspektiven im Raumverstehen.
Titel der Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seminar Historisches Lernen im Sachunterricht 2. Seminar Einführung Politikdidaktik mit Übung 3. Vorlesung Einführung in die Geographie 4. Vorlesung Geschichtskultur (Geschichtsdidaktik) 5. Vorlesung Einführung Politikdidaktik mit Tutorium 6. Seminar Text und Kontext zur Geschichte mit Tutorium (alle Epochen zur Wahl) 7. Veranstaltung zur Interaktion und Sozialstruktur 8. Seminar Geographie 9. Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft mit Tutorium
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	je nach Veranstaltung: Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen ab 2. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, ggf. mit Unterbrechung durch das Praxissemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen des Lehrens und Lernens – gesellschaftswissenschaftliche Perspektive“ im Modul 1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	mindestens 90 Stunden Präsenzzeit (6 SWS) 210 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	In Seminaren: Präsentation mit schriftlicher Dokumentation; in Vorlesungen: Protokoll oder Klausur oder Portfolio oder Essay oder begleitende Semesteraufgabe
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen

Prüfungsleistung	Seminararbeit von 10–15 Seiten in einer der Veranstaltungen 1 oder 2
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Nummer/Code	Modul 3
Modulname	Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – naturwissenschaftliche Perspektive
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul mit vier Wahlveranstaltungen. Aus den Veranstaltungen 1 bis 3 und 4 bis 6 müssen jeweils zwei Veranstaltungen gewählt werden. Es können mit den 4 Veranstaltungen insgesamt 2 oder 3 Fächer abgedeckt werden.
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende fachliche, didaktische, methodische und praktische Kenntnisse zum Lehren und Lernen von Naturwissenschaften im Sachunterricht an exemplarischen Beispielen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesungen, Seminare, Fachpraktische Übungen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – exemplarische fachliche Grundlagen in den gewählten Naturwissenschaften mit Blick auf die Anschlussfähigkeit der Fachinhalte nach der Grundschule – fachliche und methodische Grundlagen experimentellen naturwissenschaftlichen Arbeitens in der Grundschule – Schlüsselexperimente in den gewählten Naturwissenschaften aus den Themenfeldern der Grundschule
Titel der Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Biologie in der Grundschule 2. Physik in der Grundschule 3. Chemie in der Grundschule 4. Werkstattkurs Biologie 5. Physikalische Experimente 6. Chemische Experimente
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vorträge mit aktivierenden Elementen, praktisches Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen ab 2. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, ggf. mit Unterbrechung durch das Praxissemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen des Lehrens und Lernens – naturwissenschaftliche Perspektive“ im Modul 1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	In jeder der beiden gewählten Veranstaltungen aus 4., 5. und 6.: Präsentation (max. 30 Min.) mit schriftlicher Dokumentation
Voraussetzung für	Studienleistungen

Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Zwei Modulteilprüfungen: in jeder der beiden gewählten Vorlesungen aus 1., 2. und 3. eine Klausur (je ca. 60 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Nummer/Code	Modul 4
Modulname	Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens – technische Perspektive
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende fachliche, didaktische, methodische und praktische Kenntnisse zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht an Beispielen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung, Seminare, Fachpraktische Übungen
Lehrinhalte	grundlegende fachliche, didaktische, methodische und praktische Inhalte und Hintergründe zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht an Beispielen
Titel der Lehrveranstaltungen	1. Technik und ihre Didaktik in der Grundschule 2. Grundlagen technische Praxis I (Holz und Keramik) 3. Grundlagen technische Praxis II (Metall) 4. Technisch-praktisches Lehren und Lernen im Sachunterricht
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	1.: Vortrag mit aktivierenden Elementen, 2. und 3.: technisch-praktisches Lernen 4.: je nach Veranstaltung Gruppenarbeit, kooperatives Lernen oder Lehrgespräch
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen Ab 2. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, ggf. mit Unterbrechung durch das Praxissemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Inhalte der Veranstaltung „Grundlagen des Lehrens und Lernens – technische Perspektive“ im Modul 1
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung in 1 oder 4
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90min) oder vertiefte und erweiterte schriftliche Ausarbeitung der Präsentation (ca. 15–20 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Nummer/Code	Modul 5
Modulname	Lehren, lernen und forschen im Sachunterricht
Art des Moduls	Pflichtmodul mit einer Pflichtveranstaltung (1) und einer Wahlpflichtveranstaltung (aus 2 und 3)
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindheits-, Lern- und Unterrichtsforschung und können diese für die Bearbeitung empirischer Fragestellungen zum Sachunterricht nutzen. – Sie können sachunterrichtsbezogene Forschungsperspektiven und -ergebnisse mit der Unterrichtspraxis des Schulfaches verknüpfen. – Die Studierenden können perspektivenübergreifende und integrative Themen im Sachunterricht didaktisch sowie methodisch umsetzen.
Lehrveranstaltungsarten	Vorlesung, Seminare
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Themenfelder sachunterrichtsdidaktischer Forschung – Methoden sachunterrichtsdidaktischer Forschung – Beispiele zur Umsetzung perspektivenübergreifender Themen des Sachunterrichts (z.B. Mobilität, BNE, Gesundheitserziehung) – Methoden des Lehrens und Lernens im Sachunterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschung zum Sachunterricht 2. Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Materialien, Lernumgebungen und Lernprozessen zu ausgewählten Themen des Sachunterrichts bzw. fachübergreifender Themen 3. Ausgewählte Methoden des Lehrens und Lernens im Sachunterricht (z.B. Werkstattunterricht, entdeckendes, problemorientiertes Lernen...)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag mit aktivierenden Elementen, Lehrgespräch, Gruppenarbeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen ab 4. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Inhalte des Moduls 1 und eines der Module 2 bis 4. Erfahrungen aus dem Praxissemester
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	60 Stunden Präsenzzeit Universität 120 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	in der Veranstaltung, in der keine Prüfungsleistung erbracht wird: mündliche oder praktische Präsentation, schriftliche Arbeit oder Portfolio
Voraussetzung für Zulassung zur	Studienleistung und Modulprüfung in einem der Module 2, 3 und 4

Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Die Prüfungsleistung kann in jeder der beiden Veranstaltungen erbracht werden. Prüfungsleistung: Klausur (90 min), schriftliche Arbeit (ca. 15–20 Seiten) oder mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Nummer/Code	Modul 6
Modulname	Sachunterrichtsdidaktische Analysen im Praxisfeld Schule
Art des Moduls	Pflichtmodul mit einer Pflichtveranstaltung
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Die Studierenden sind in der Lage, sachunterrichtliche Lehr- und Lernprozesse auf der Basis theoretischer Perspektiven zu analysieren und zu reflektieren. – Die Studierenden können zu ausgewählten Themen eigenen Sachunterricht planen, durchführen und reflektieren.
Lehrveranstaltungsarten	Seminar mit Schulbesuchen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Elemente der Unterrichtsplanung im Sachunterricht – Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit im Sachunterricht – Reflexion und Analyse und Evaluation von Unterricht
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar, Schulbesuche
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Lehrgespräch, Gruppenarbeit, Kooperatives Arbeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen Ab 5. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Inhalte einer der beiden Veranstaltungen im Modul 5
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen
Studentischer Arbeitsaufwand	30 Stunden Präsenzzeit Universität 30 Stunden Präsenzzeit Schule 120 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	regelmäßige Mitarbeit im Seminar und bei den Schulbesuchen, maximal je 2 Fehltermine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen und Abschluss eines der Module 2–4
Prüfungsleistung	Prüfungsleistung: schriftliche Arbeit (ca. 15–20 Seiten) oder mündliche

	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Nummer/Code	Modul TW
Modulname	Freiwilliges Zusatzmodul Technische Perspektive /technisches Werken
Art des Moduls	Freiwilliges Wahlmodul mit drei Pflichtveranstaltungen (Nr.1, 2 und 3) und einer Wahlveranstaltung (Nr.4)
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> – Die Studierende erwerben vertiefte fachliche, didaktische, methodische und praktische Kenntnisse zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht bzw. technischen Werken. – Die Studierenden können Maschinen der Holzbearbeitung fachgerecht bedienen (Erwerb des Maschinenscheins Holz).
Lehrveranstaltungsarten	Seminare, Fachpraktische Übungen
Lehrinhalte	vertiefende fachliche, didaktische, methodische und praktische Inhalte und Hintergründe zum technischen Lehren und Lernen im Sachunterricht an Beispielen
Titel der Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Technik/Technisches Werken und ihre Didaktik in der Grundschule 2. Maschinenkurs Holz 3. Werken mit Metall 4. Ausgewählte Themen der Technik und ihrer Didaktik (z.B. Neue Medien im Lehr-/Lernprozess, Medien und Methoden technischen Lernens)
Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Vortrag mit aktivierenden Elementen, praktisches Lernen, je nach Veranstaltung: Gruppenarbeit, kooperatives Arbeiten, Lehrgespräch
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sachunterricht an Grundschulen ab 3. Semester
Dauer des Angebotes des Moduls	zweisemestrig, ggf. mit Unterbrechung durch das Praxissemester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Inhalte des Moduls 4
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt Sachunterricht an Grundschulen Die Teilnahme am Maschinenkurs setzt die vorherige Teilnahme am Kurs „Grundlagen der Technik I (Holz)“ in Modul 4 voraus.
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit (8 SWS) 180 Stunden Selbststudium
Studienleistungen	Regelmäßige Anwesenheit im Maschinenkurs mündliche Präsentation in Veranstaltung 1, 3 oder 4
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen und Abschluss des Moduls 4
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90min) oder schriftliche Ausarbeitung einer Seminarstudienleistung (ca. 20 Seiten) Die Note der Modulprüfung geht nicht in das Examen ein.
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits